

## **Information für den Ausschuss**

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um 12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen - BT-Drucksache 19/22560

**siehe Anlage**

## **BVI-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht; Drucksache 19/23550)**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen soll eine digitale Rentenübersicht eingeführt werden. Ziel ist es, die Informationsbasis der Bevölkerung über die eigene Altersvorsorge aus der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Alterssicherung zu verbessern und sich einen einfachen Gesamtüberblick verschaffen zu können. Hierzu soll bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht geschaffen werden, an die die Anbieter entsprechender Vorsorgeverträge angebunden werden.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des Gesetzentwurfs werden für den Bereich der privaten Altersvorsorge lediglich die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Verträge (sog. Riesen- und Rürup-Renten) sowie private Lebensversicherungsverträge ausdrücklich als teilnahmeberechtigten Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Gesetzes genannt. Zwar handelt es sich bei den ausdrücklich genannten Produkten nur um Regelbeispiele, so dass weitere Sparformen, wie beispielsweise Fondssparpläne, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, ebenfalls als Altersvorsorgeprodukte im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren sind. Dennoch kann es zu einer faktischen Beschränkung der für die private Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger vorgesehenen Produkte kommen, da aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, welche Kriterien nicht genannte Produkte erfüllen müssen, um als Altersvorsorgeprodukte anerkannt zu werden. Hierdurch kann es zu erheblichen Fehlinformationen und mangelnder Akzeptanz des Portals in der Bevölkerung kommen.

Wir regen daher an, § 2 Nummer 1 Buchstabe c) des Rentenübersichtsgesetz sowie die zugehörige Gesetzesbegründung wie folgt zu fassen:

### „§ 2 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Altersvorsorgeprodukte: alle Versicherungen, Zusagen und Verträge, auf deren Grundlage Leistungen der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge in der Zukunft erbracht werden; dabei
  - a) [...]
  - b) [...]
  - c) sind zur privaten Altersvorsorge insbesondere die nach den §§ 5 und 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträge zu zählen, ~~und~~ sowie private Lebensversicherungsverträge, die einmalige oder wiederkehrende Erlebensfallleistungen mit rentennahem Beginn des Leistungsbezugs erbringen, sowie Investment-Sparpläne, die zum Zweck der Altersvorsorge abgeschlossen werden, [...].“

Zugehörige Gesetzesbegründung:

„Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Mit dieser Vorschrift werden die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe definiert.

In Nummer 1 wird der Begriff Altersvorsorgeprodukte definiert. Voraussetzung ist, dass Leistungen erbracht werden, die der gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge zuzuordnen sind.

Die Aufzählung in Nummer 1 Buchstabe a erfasst alle Vorsorgesysteme der gesetzlichen Altersvorsorge. Bei der betrieblichen Altersversorgung wird auf das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) und die dortige Legaldefinition (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG) verwiesen (Nummer 1 Buchstabe b).

Bei der privaten Altersvorsorge in Nummer 1 Buchstabe c sind Vorsorgeprodukte erfasst, die eindeutig der Altersvorsorge dienen oder von Bürgerinnen und Bürger typischerweise dafür genutzt werden. Die zur Abgrenzung entsprechender Verträge in Bezug genommenen Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes setzen einen entsprechenden Zweck voraus.

Nicht erfasst sind Produkte, die offensichtlich nach ihrer Bezeichnung oder der Nutzung vorrangig einem anderen Zweck als dem der Altersvorsorge dienen oder deren anderweitige Zweckbindung erkennbar ist (zum Beispiel Versicherungen, die das Risiko der Berufs- oder Dienstunfähigkeit absichern). Es soll auf den von Bürgerinnen und Bürgern vorgesehenen Zweck abgestellt werden, wobei der Zweck sich in äußerlich erkennbaren Umständen niederschlagen muss, um eine ausufernde Erfassung unterschiedlichster Produkte zu vermeiden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Altersvorsorge aufweisen. Private Lebensversicherungsverträge, die einmalige oder wiederkehrende Erlebensfallleistungen erbringen, sind daher nur dann erfasst, wenn der vertraglich vereinbarte Beginn des Leistungsbezugs rentennah ist. Hierfür wird die Vollendung des 60. Lebensjahres bestimmt, welches für Vertragsabschlüsse von sogenannten Riester-Renten bis zum Jahr 2011 als frühestes Ablaufalter möglich war. Das Kriterium eines rentennahen Beginns des Leistungsbezugs ist sachgerecht, da durch das gewählte Datum die Absicht der Kundin oder des Kunden offenbar wird, das Angesparte während der Phase des Rentenbezugs nutzen zu wollen. Neben einem vertraglich vereinbarten rentennahen Bezug des Leistungsbeginns kann sich die Zweckbindung zur Altersvorsorge auch aus anderen Erklärungen des Sparers, wie z.B. der Festlegung des Sparziels, ergeben. Somit sind Sparverträge oder zum Beispiel Fondssparpläne ohne erkennbare Zweckbindung zur Altersvorsorge nicht erfasst (Ausnahme: Altersvorsorgeverträge in Form von Fonds- oder Banksparplänen), sofern sie diese typischerweise kein Ablaufdatum oder keine andere ausdrückliche Festlegung des Sparziels enthalten und somit zwar im Einzelfall für die Altersvorsorge genutzt werden können, aber von der Produktgestaltung her ebenso ohne Einschränkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt und für andere Zwecke eingesetzt werden können.

### **BVI Begründung:**

Durch die Ergänzungen wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Verträge über Investmentfondssparpläne, die zum Zwecke der Altersvorsorge abgeschlossen werden, zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Produkte der privaten Altersvorsorge gehören.

Fondssparpläne werden in erheblichem Umfang von Bürgerinnen und Bürgern für unterschiedliche Sparzwecke genutzt. Neben Sparmotiven für größere Anschaffungen bildet die Altersvorsorge das Hauptmotiv für den Abschluss von Fondssparplänen. Dies wird durch eine Forsa-Umfrage (<https://ifunded.de/de/blog/forsa-umfrage-auf-diese-produkte-setzen-die-deutschen-bei-der-altersvorsorge/>) bestätigt. Demnach halten 61 Prozent der Deutschen Investments in Fonds für die Altersvorsorge lohnenswerter als private Versicherungen. Die Sparer gehen davon aus, bei gleichem Kapitaleinsatz mit Fonds später mehr Geld ausgezahlt zu bekommen.

Auch von Seiten des Verbraucherschutzes werden Investmentfonds ausdrücklich für die Altersvorsorge empfohlen. Die Zeitschrift Finanztest hat für Sparer, die sich nicht permanent um ihre Altersvorsorge und Geldanlage kümmern wollen, ein sogenanntes Pantoffel-Portfolio entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine auch für die zusätzliche Altersvorsorge empfohlene -einfache Aufteilung des Sparvermögens auf bestimmte Anlageklassen. Um diese Anlagestrategie in der Praxis umzusetzen, empfiehlt Finanztest - neben einem gewissen Anteil an Tagesgeld - ausdrücklich Sparpläne mit Investmentfonds. Versicherungen hingegen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Eine Nicht-Berücksichtigung von Investmentfonds-Sparplänen im Rahmen der Digitalen Rentenübersicht hätte eine fatale Signalwirkung für alle Sparer, die diese Form der zusätzlichen privaten Altersvorsorge gewählt haben und würde zu großer Verunsicherung führen. Denn hierdurch wird der Eindruck erweckt, Fondssparpläne seien zur Altersvorsorge nicht geeignet, da sie in der Übersicht nicht erscheinen. Sowohl die Akzeptanz als auch der Nutzen der digitalen Rentenübersicht wird darunter erheblich leiden. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb der Darstellung der privaten Altersvorsorgeprodukte eine faktische Beschränkung auf versicherungsförmige Produkte unterbleibt und eine Berücksichtigung anderer Spar- und Anlageformen, die zum Zwecke der Altersvorsorge abgeschlossen werden, sichergestellt wird.

Ein sachlicher Grund, Investmentfonds-Sparpläne, die zum Zwecke der Altersvorsorge abgeschlossen werden, nicht in den Kreis der zu berücksichtigenden Altersvorsorgeprodukte aufzunehmen, ist nicht gegeben.